



Evangelische Kirche
im Rheinland

Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland



Voraussetzungen,
Rolle,
Aufgaben

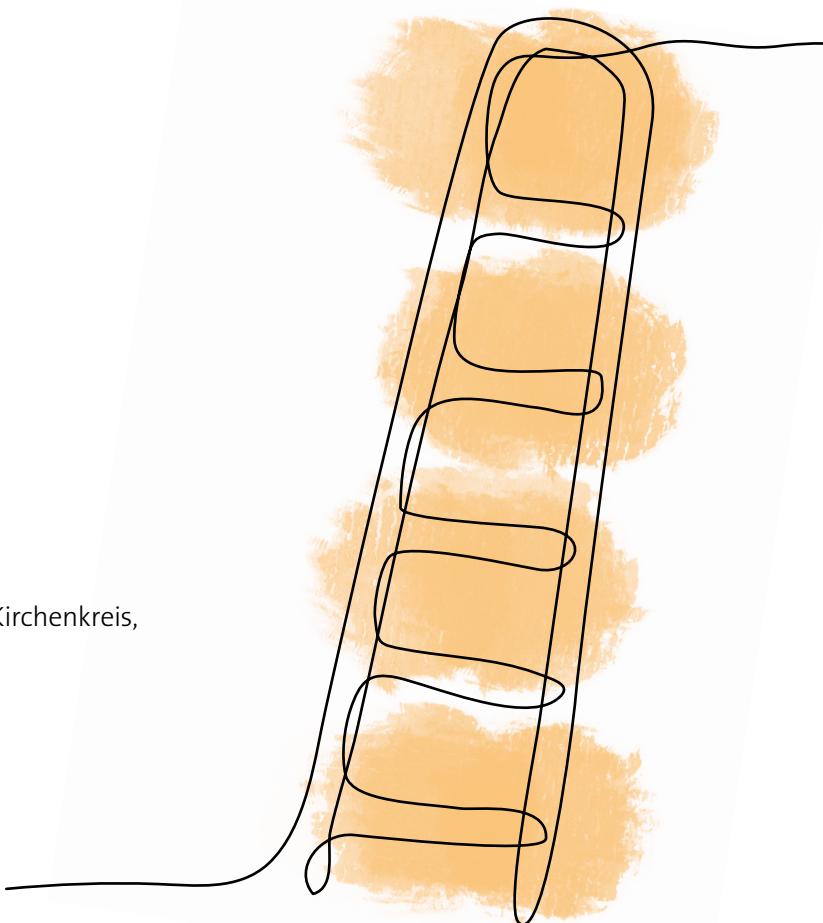
HANDREICHUNG

Inhalt

Vorwort

Einleitung

- 1.** Das bringen Sie mit
- 2.** Dafür ist die Leitung verantwortlich
- 3.** Das sind ihre Aufgaben
- 4.** Für die Praxis
 - 4.1.** Hilfreiches für das Erstgespräch
 - 4.2.** Adressen und Kontaktdaten
 - 4.3.** Kooperationen
 - 4.4.** Grundlagen für Vereinbarungen mit dem Kirchenkreis, der Einrichtung oder dem Verband
- 5.** Das ist gut, zu wissen



Wer hat warum diese Handreichung erarbeitet?

Vertrauensperson zu sein bedeutet, sich auszukennen! Und damit der Einstieg in das neue Amt erleichtert werden soll, haben Vertrauenspersonen aus dem Netzwerk der Vertrauenspersonen der EKiR, den Wunsch geäußert, eine Einführung in die Aufgabe zu bekommen.

Diese Handreichung soll bei der Entscheidung zur Übernahme dieser Aufgabe helfen.

Dieser Text wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst und wird ausschließlich digital veröffentlicht, damit aktuelle Entwicklungen im Themenfeld sexualisierte Gewalt fortlaufend eingearbeitet werden können.

Impressum

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung
beim Vizepräses
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Lektorat: Ingrid Daniel, M.A.

Illustrationen:

Titel: Olha Furmaniuk / iStockPhoto.com

Innenseiten: Kamila Baimukasheva, Tyas drawing, Volha Kratkouskaya, Vitalii Barida, addillum / iStockPhoto.com; Schmerling und Kemmerling

Gestaltung: Schmerling und Kemmerling GbR, Düsseldorf

Stand: Dezember 2025

Vorwort

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

(...)

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmensch.“

So steht es in der Präambel des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG 2020).

Um diesen Auftrag zu erfüllen, diese innere Haltung zu leben und so einen wirklichen „Kulturwechsel“ in der Evangelischen Kirche herbeizuführen, sind großes Engagement und verlässliche Absprachen notwendig. Bisher wurden wichtige Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht.

Die Schutzkonzepte sind in den Kirchenkreisen und Gemeinden zur Umsetzung verschiedenster Maßnahmen implementiert und sorgen für mehr Sicherheit und Transparenz. Auf allen Ebenen und in allen Regionen unserer Kirche werden die beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch Präventions- und Schulungen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert. Diese Verpflichtung zu Präventionsschulungen ist ins Kirchengesetz aufgenommen worden.

Die „Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung“ ist seit kurzem personell verstärkt worden und hat ihre Aufgaben erweitert und vertieft.

Außerdem wurde auf der letzten Synode der EKD in Würzburg der „ForuM-Maßnahmenplan“ beschlossen, den das Beteiligungsforum in den zurückliegenden Monaten ausgearbeitet hat.

So sollte es perspektivisch zügig vorangehen. Eines dürfen wir jedoch nicht vergessen: Alle Präventionsmaßnahmen können - leider – nicht verhindern, dass es zu Grenzüberschreitungen und sexuellen

Übergriffen (z.T. mit strafrechtlicher Relevanz) innerhalb der evangelischen Kirche kommt. Wie können wir nun unsererseits Betroffenen im Erstkontakt helfen, damit sie rasch Unterstützung und Beratung erhalten? Betroffene, in einer für sie schwierigen Ausnahmesituation, brauchen im Erstgespräch ein Gegenüber, das ihnen geduldig zuhört, Glauben schenkt und kompetent erste Wege aufzeigt kann.

Diese Aufgabe übernehmen in der Evangelischen Kirche im Rheinland berufene „Vertrauenspersonen“ in den Kirchenkreisen, Einrichtungen, Werken und Verbänden. Ihre Kontaktdaten sind über die Homepages der Kirchenkreise und Gemeinden leicht zugänglich, ihre Erreichbarkeit unkompliziert.

Mit dieser Handreichung möchten wir die Entscheidung zur Übernahme einer solch vertrauensvollen Aufgabe erleichtern. Einerseits ist sie ist gedacht für neue Interessenten und Interessentinnen, die Betroffene sexualisierter Gewalt begleiten und die für sich selbst prüfen wollen, ob sie dieses besondere Engagement übernehmen können. Andererseits dient sie Vertrauenspersonen, die diese Aufgabe schon länger kennen, zur Orientierung und Reflexion.

Außerdem soll sie Leitungsverantwortliche unterstützen, die dafür Sorge tragen, dass in ihrem Kirchenkreis ein oder zwei „Vertrauenspersonen“ über den Kreisynodalvorstand berufen werden. Hier steht im Fokus, welche Überlegungen vorher geprüft werden müssen, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen und welche Gespräche und Vertragspunkte vereinbart werden sollten.

Wir freuen uns über Menschen, die sich engagieren wollen, die sich als Mitarbeitende unserer Kirche überzeugt und inspirierend einbringen und so eine Haltung zeigen, die sich an betroffenen Menschen und ihren Bedürfnissen orientiert.

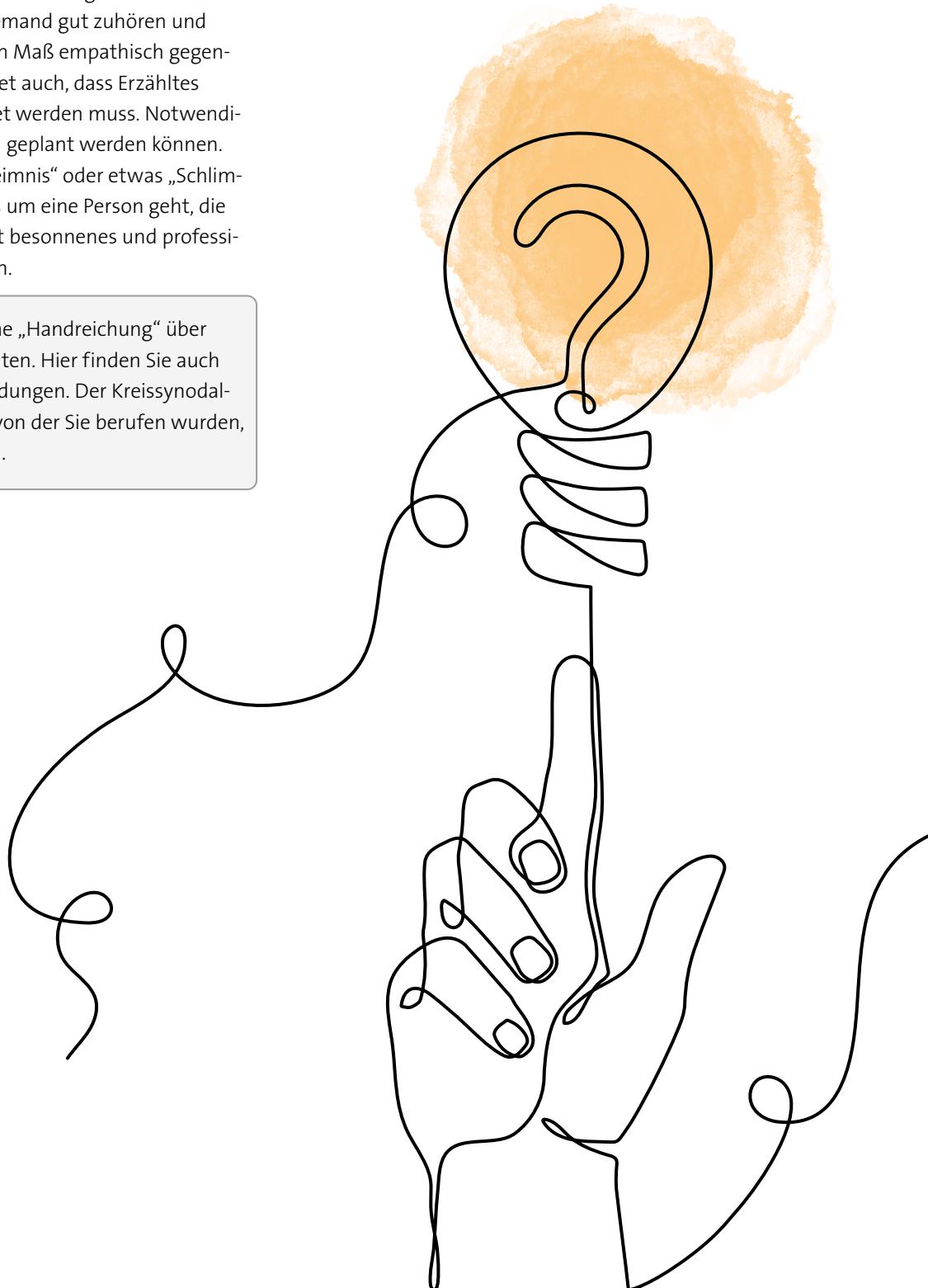
So arbeiten wir alle gemeinsam daran, dass Menschen im Raum der Evangelischen Kirche im Rheinland vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Katja Gillhausen
Leiterin der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Einleitung

Vertrauensperson in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu sein, bedeutet für die benannten Personen eine große Herausforderung. Diese Position beinhaltet nicht nur, dass jemand gut zuhören und Betroffenen in einem hohen Maß empathisch gegenüberstehen kann. Es bedeutet auch, dass Erzähltes eingeordnet und zugeordnet werden muss. Notwendige nächste Schritte müssen geplant werden können. Auch dann, wenn ein „Geheimnis“ oder etwas „Schlimmes“ berichtet wird oder es um eine Person geht, die einem selbst vertraut ist, ist besonnenes und professionelles Handeln erforderlich.

Im Folgenden finden Sie eine „Handreichung“ über das, was Sie mitbringen sollten. Hier finden Sie auch Informationen zu Weiterbildungen. Der Kreissynodalvorstand bzw. die Leitung, von der Sie berufen wurden, wird Sie dabei unterstützen.



1. Das bringen Sie mit

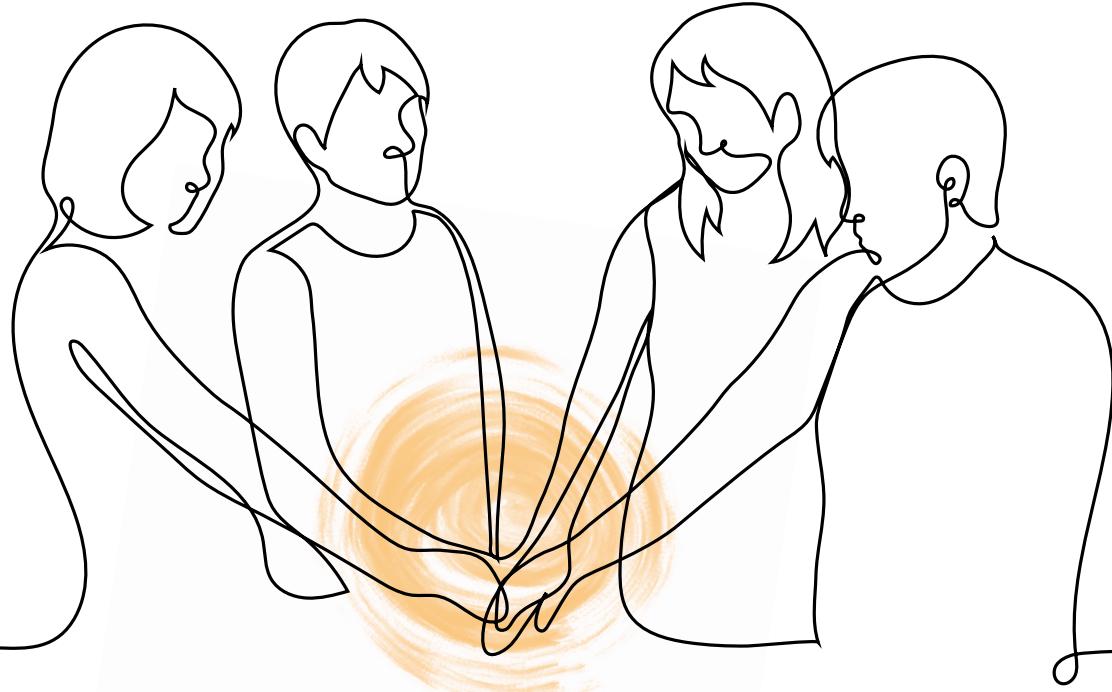
Sie finden im Folgenden eine Liste mit persönlichen Voraussetzungen und notwendigem Wissen. Dies soll Ihnen den Einstieg in die Aufgabe ermöglichen und erleichtern. Die genannten Voraussetzungen und Standards sollten Sie mitbringen und sich mit den genannten Inhalten vertraut machen. So können Sie betroffene Personen von sexualisierter Gewalt, Zeuginnen und Zeugen, Mitarbeitende und auch Leitungspersonen beraten und begleiten.

Persönliche Voraussetzungen:

- Sie sind geschult/fortgebildet zum Thema sexualisierte Gewalt und haben mindestens eine Intensivschulung nach dem EKD-Programm „Hinschauen-Helfen-Handeln“ absolviert.
- Sie verfügen über kommunikative Fähigkeiten und sind sprachfähig im Thema sexualisierte Gewalt auch gegenüber Ihnen unbekannten Personen.
- Sie sind belastbar, auch in schwierigen Situationen.
- Sie können mit Vorgesetzten und Leitungspersonen über unangenehme und problemhafte Sachverhalte sprechen.
- Sie sind bereit, sich zum Thema sexualisierte Gewalt regelmäßig fortzubilden.

Notwendige Sachinformationen:

- Sie kennen das Kirchengesetz der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹ und dessen Ausführungsbestimmungen² sowie das Rahmenschutzkonzept der EKiR³.
- Sie kennen sich mit dem Schutzkonzept ihres Kirchenkreises/ihrer Einrichtung/ihres Verbands gut aus, vor allem mit dem Interventionsplan.
- Sie sind mit den Aufgaben und der Arbeitsweise des Interventionsteams ihres Kirchenkreises/ihrer Einrichtung/ihres Verbands vertraut.
- Sie kennen den Dokumentationsbogen ihres Kirchenkreises/ihrer Einrichtung/ ihres Verbands zur Auflistung aller relevante Informationen nach dem Bekanntwerden eines Verdachts.
- Sie sind mit der Erreichbarkeit der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung der EKiR vertraut, insbesondere mit den Kontaktdata der Ansprechstelle (siehe Adressliste S. 10).
- Sie sind mit den Regelungen zur Meldepflicht der EKiR vertraut und kennen die Meldewege (siehe Adressliste S. 11).



1 | <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

2 | https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/verordnung_zur_durchfuehrung_des_kirchengesetzes_der_evangelischen_kirche.pdf

3 | <https://mediencenter.ekir.de/A/Medienpool/92241?encoding=UTF-8>

2. Dafür ist die Leitung verantwortlich

Rechtliche Bedingungen

Aufgaben und Verantwortungsbereich des Trägers/Kirchenkreises/Vorstands:

Der KSV ist laut Kirchengesetz verpflichtet, eine Vertrauensperson zu benennen. Empfohlen wird, mindestens zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu berufen, damit Ratsuchende eine Wahl haben und Vertretung möglich ist (Fußnote: siehe Kirchengesetz der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, §8 VO (1): „In jedem Kirchenkreis wird durch den Kreissynodalvorstand mindestens eine Vertrauensperson berufen.“).

Eine Berufung externer Personen ist möglich und empfehlenswert. Innerhalb eines Kirchenkreises, einer Einrichtung oder eines Verbandes können interne und externe Vertrauenspersonen berufen werden. Die Benennung muss der Stabstelle Prävention, Intervention, Aufarbeitung der EKiR mitgeteilt werden. Wenn Vertrauenspersonen ausscheiden, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Wichtig ist nicht nur die Auswahl und Befähigung der zu berufenen Personen, sondern es ist auch notwendig, zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Eine Einschätzung der benötigten finanziellen Mittel und der zu erwartenden Arbeitszeit muss vorgenommen werden.

Arbeitszeit und Vergütung

- Vergütung sollte nach Fachleistungsstunden/Honorar für freiberufliche oder externe Vertrauenspersonen gezahlt werden, eventuell auch Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche.
- Rechtliche Absicherung der Tätigkeit durch z.B. eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, Vertragsabschluss mit freiberuflich tätigen Personen und/oder externen Vertrauenspersonen (zeitlich befristet auf vier Jahre; eine Verlängerung ist nach Absprache möglich). Die Vertrauenspersonen haben zu jeder

Zeit die Möglichkeit, die Zusatzvereinbarung aufzulösen.

- Schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit mit ehrenamtlichen Vertrauenspersonen (Einen Formulierungsvorschlag für die Präambel eines Vertrages finden Sie auf S. 13 f.).
- Schaffung von Rollenklarheit in der Interventions- und Aufarbeitungsarbeit des Kirchenkreises/der Einrichtung/des Verbands durch die o.g. schriftlichen Vereinbarungen.
- Klärung von gegenseitigen Erwartungshaltungen, z.B. bezüglich Erreichbarkeit, Vertretungsregelungen etc.
- Teilnahme an den Treffen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKiR.
- Ermöglichung des Austausches in Interventionsgruppen.
- Ermöglichung von professioneller Supervision.
- Ermöglichung regelmäßiger Teilnahme an themenbezogenen Fortbildungen.

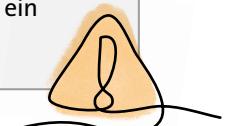
Notwendige Arbeits- und Sachmittel

Unterstützung bei notwendigen Verwaltungsaufgaben:

- Zur Ausstattung gehören ein Diensthandy, bzw. ein gesondertes Handy für ehrenamtliche Vertrauenspersonen, eine passwortgeschützte gesonderte Mailadresse, Zugang zu einer passwortgeschützten Cloud für die Speicherung von Dokumentationen, Akten und Notizen, ein abschließbarer Schrank für die Lagerung von Akten etc.
- Bereitstellung von Räumen für vertrauliche Gespräche, auch für vertrauliche Videocalls.
- Erstellung und Veröffentlichung von Materialien mit den Kontaktdaten der Vertrauenspersonen.
- Erstattung von Fahrt- und Sachkosten für die Tätigkeit der Vertrauenspersonen; dazu gehören auch Kosten für die Bewirtungen bei Beratungsgesprächen, notwendige Materialien, Literatur etc.

» Wichtig

Der Kreissynodalvorstand legt fest, wie das Recht auf Priorisierung der beruflichen Tätigkeiten bei der akuten Notwendigkeit der Begleitung eines Falles ist. Dies gilt gleichermaßen für die Vertrauenspersonen, die ein Honorar erhalten oder ehrenamtlich tätig sind!

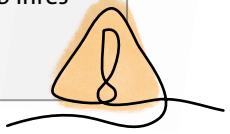


3. Das sind Ihre Aufgaben

>> Wichtig

Vertrauenspersonen sind ansprechbar im Falle von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb ihres Kirchenkreises, ihrer Einrichtung oder ihres Verbandes.

Vertrauenspersonen sind Lotsen im System und haben keine Fallverantwortung!



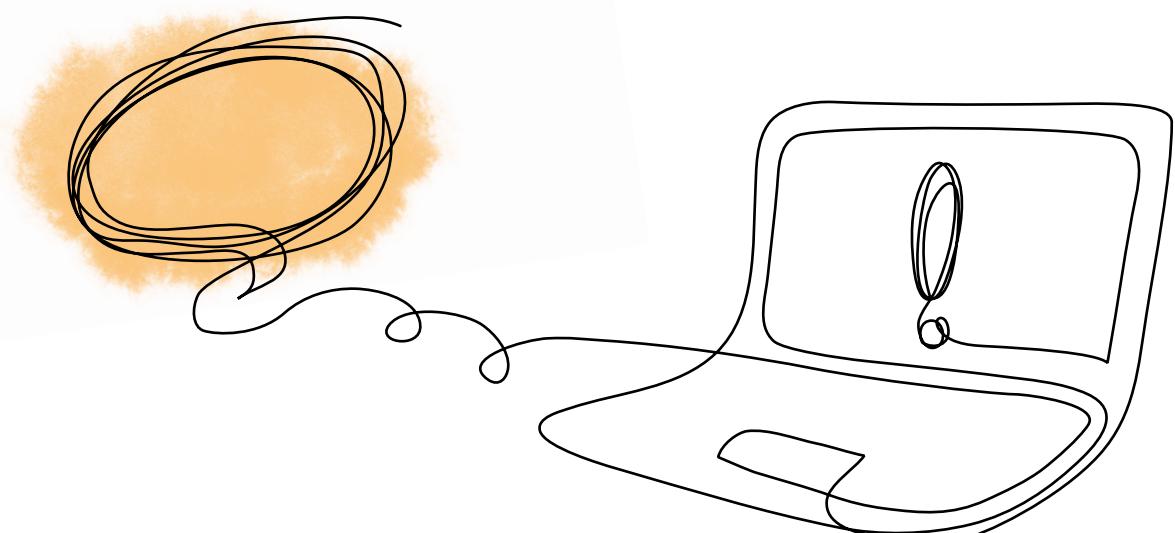
Als Vertrauensperson ermöglichen Sie eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme für Betroffene, Zeuginnen und Zeugen und Ratsuchende.

Sie beraten bei Fragen zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland, nehmen Mitteilungen entgegen und informieren über weitere Verfahrensmöglichkeiten. Dazu ist es notwendig, dass Sie alle wichtigen Kontaktdaten von Hilfsmöglichkeiten (Beratungsstellen, landeskirchliche Ansprechstelle, Meldestelle, die regionale anonyme Spurensicherung, Kinderschutzfachkräfte in der Region, Jugendamt, Polizei etc.) kennen. Im Bedarfsfall unterstützen Sie Ratsuchende und Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit entsprechenden Stellen.

Wenn eine Meldung, ein Verdacht oder eine Beobachtung zu sexualisierter Gewalt an Sie herangetragen wird, dokumentieren Sie alle Angaben und nehmen Fragen auf. Als Vertrauensperson können Sie nur dann, wenn es ihrer beruflichen Qualifikation entspricht, Verdachtseinschätzungen zu einem begründeten Verdacht vornehmen (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.) Sie verweisen bei einem begründeten Verdacht umgehend die Ratsuchenden an die Meldestelle der EKiR und erläutern die Meldepflicht. Ehrenamtlich Mitarbeitende können Sie bei der Meldung unterstützen.

Außerdem informieren Sie die Leitungsperson des Kirchenkreises, ihrer Einrichtung oder ihres Verbandes anonymisiert über den Sachstand der Beratung.

Wenn Unklarheit darüber besteht, ob ein Verdacht begründet ist, wenden Sie sich an die Ansprechstelle der EKiR, bzw. unterstützen die Ratsuchenden bei der Kontaktaufnahme mit der Ansprechstelle. In der Ansprechstelle können Sie sich vertraulich beraten lassen und ggfs. den jeweiligen Fall auch anonymisiert beraten. Das Ergebnis teilen Sie der ratsuchenden Person mit.



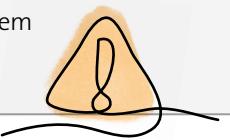
Aufgaben im Einzelnen:

- Sie bieten Unterstützung an und können Hilfe einleiten.
- Sie halten entsprechende Adressen, auch zu Online- und Telefonberatungsstellen bereit.
- Sie kennen die insoweit erfahrenen Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) in der Region, um im Fall von minderjährigen Betroffenen und auch in Fällen von Peer-to-Peer Gewalt unter Minderjährigen Beratung zu Kindeswohlgefährdungen (sog. §8a Verfahren) einzuholen und ggfs. die Leitungsverantwortlichen aufzufordern, entsprechende Verfahren zum Kinderschutz einzuleiten.
- Sie dokumentieren ihre Beratungsgespräche sorgfältig (Dokumentationsbogen ihres Kirchenkreises) und benutzen für die Aufbewahrung gesicherte Orte.
- Persönliche Daten dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person weitergeleitet werden. Zur weiteren Begleitung von Betroffenen können deren Kontaktdaten bis zum Abschluss des Falls genutzt werden.
- Sie löschen, bzw. vernichten personenbezogene Daten unverzüglich, nachdem sie gegenüber der Meldestelle offengelegt wurden oder der Verdacht sich als unbegründet herausgestellt hat. Ausnahme ist der Kontakt zu Betroffenen. Wenn der Vorgang an das zuständige Leitungsorgan oder die Einrichtungsleitung abgegeben wurde, dürfen die Daten bis zum Abschluss des Vorganges von der Leitung verarbeitet werden.
- Sie unterstützen Ehrenamtliche bei der Meldung an die landeskirchliche Meldestelle.
- Sie kennen die Mitglieder ihres zuständigen Interventionsteams und sind mit deren Arbeitsweise vertraut.

- Sie sind als Vertrauensperson in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Sie reflektieren ihre Tätigkeit in kollegialer Beratung und/oder Supervision. Dies kann auch über Vernetzungen außerhalb ihres Kirchenkreises/ihrer Einrichtung/ihres Verbands geschehen.
- Sie überprüfen, ob ihr Kirchenkreis/ihre Einrichtung/ ihr Verband ihre Kontaktdaten in geeigneter Weise veröffentlicht hat und stellen damit ihre Erreichbarkeit sicher.
- Sie haben alle notwendigen Kontaktdaten der zuständigen Leitung in ihrem Aufgabenbereich, z.B. Superintendentin, oder Superintendent oder Vorstandsvorsitzende.
- Sie nehmen an den Treffen des Netzwerks der Vertrauenspersonen in der EKiR teil.

>> Achtung: Dies gehört **nicht** zu ihren Aufgaben:

- Vertrauenspersonen haben keine Kontrollpflicht und keine Verantwortung über Meldungen bei der landeskirchlichen Meldestelle. Dies obliegt den leitungsverantwortlichen Personen und den meldepflichtigen Personen.
- Vertrauenspersonen dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe keine Seelsorge ausüben.
- Vertrauenspersonen haben keine Fallverantwortung und leiten nicht die Interventionsteams in ihrem Aufgabenbereich.



4. Für die Praxis

4.1. Hilfreiches für das Erstgespräch

» Wichtig

Im Beratungsprozess und in der Interventionsarbeit ist unbedingt auf die Bedürfnisse und Wünsche von Betroffenen zu achten.



Hilfreiches für den Erstkontakt am Telefon

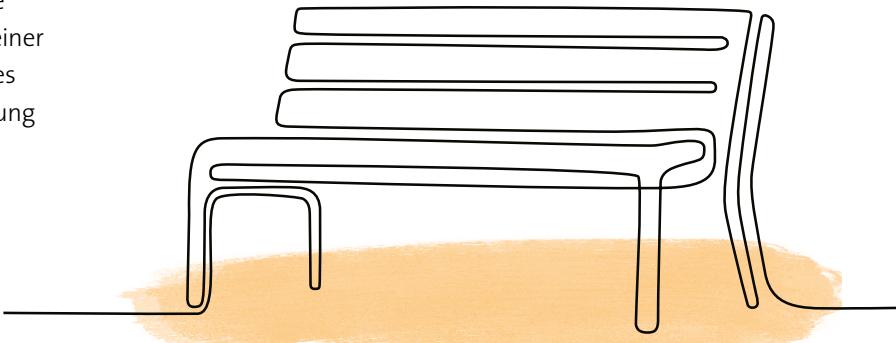
- Hören Sie aktiv zu, gehen sie in Resonanz mit der anrufenden Person. Die Person muss spüren können, dass sie an der richtigen Stelle ist und das Anliegen gehört und aufgenommen wird. Fragen Sie nach, was die anrufende Person braucht.
- Geben Sie Verstandenes kurz wieder und machen ein Angebot für ein zeitnahe, persönliches Gespräch.
- Klären sie, wer zu einem persönlichen Gespräch kommen wird. Dies könnten Betroffene, Zeug*innen oder Ratsuchende sein, vielleicht auch Begleitpersonen.
- Nennen Sie ggfs. Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten wie z.B. die Ansprechstelle EKiR, oder eine regionale Beratungsstelle.
- Informieren Sie über weitere Schritte, z.B. die Meldemöglichkeit in der EKiR bei einem begründeten Verdacht und unterstützen Sie auf Wunsch dabei.
- Machen Sie sich eigene Notizen für notwendige Dokumentationen, nehmen sie Kontaktdata auf.
- Bestätigen Sie den vereinbarten Termin per Mail oder sonstige vereinbarte Kontaktwege.

Persönlicher Kontakt mit Betroffenen, Zeug*innen oder Ratsuchenden – was ist wichtig?

- Fragen Sie die ratsuchende Person, an welchem Ort sie sich treffen möchte. Bieten Sie verschiedene Möglichkeiten an, zum Beispiel einen Raum in einer kirchlichen oder sozialen Einrichtung, ein ruhiges Café oder einen Spaziergang in ruhiger Umgebung („Walk and Talk“); günstig ist auch ein Weg mit Bänken zum Ausruhen.

Bitte beachten Sie: Wenn nicht ausdrücklich von Betroffenen oder Ratsuchenden gewünscht, treffen sie sich nicht in privaten Räumen oder zu Hause, denn Gesprächsinhalte könnten im Nachgang noch atmosphärisch zu lange im Raum bleiben. Eine Ausnahme bilden zwingende Gründe, wie z.B. eine körperliche Beeinträchtigung bei der ratsuchenden Person. Bei Besuch in privaten Räumen sollte die betroffene Person eine vertraute weitere Person hinzuziehen.

- Am besten geeignet ist ein neutraler Raum, der nicht zu groß und mit zwei, drei Stühlen und einem kleinen Tisch ausgestattet ist. Getränke, eine Kerze oder Blumen lassen den Raum einladend wirken.
- Sorgen Sie für eine gute Gesprächsatmosphäre, indem sie vertrauensvoll und ruhig zuhören, offen und unaufgereggt sind, jedoch dem Erlebten und Erlittenen respektvoll Glauben schenken.
- Nehmen Sie Notizen für ihre Dokumentationen auf.
- Halten sie Adressen für erste Beratungsangebote, ob landeskirchliche Ansprechstelle, Meldestelle, Jugendamt, Polizeidienststellen, Fachberatungsstellen etc. bereit und bieten an, evtl. auf Wunsch der betroffenen Person, sie dorthin zu begleiten.
- Sprechen sie die Möglichkeit an, dass sie bei Bedarf - zunächst auch anonymisiert - in der Ansprechstelle um Beratung nachfragen können oder werden.
- Bitten sie um eine Schweigepflichtentbindung und begründen sie dieses damit, dass so weitere Schritte eingeleitet werden können: Informationsweitergabe an Leitungspersonen (z.B. Superintendent*innen, Vorsitzende*r eines Presbyteriums, Einrichtungsleitungen) und Interventionsteams etc.
- Zum Abschluss des Gespräches bestätigen sie der betroffenen Person, den richtigen Schritt getan zu haben. Geben sie die Zusage, die betroffene oder ratsuchende Person weiter verlässlich zu begleiten, damit diese möglichst zeitnah die nötige und umfassende Hilfe und Unterstützung erhalten kann.



4.2. Adressen und Kontaktdaten

Notwendige Adressen regional und überregional

Jede Vertrauensperson muss für den eigenen Kirchenkreis eine Liste über die Verantwortungsträger und

Hilfsmöglichkeiten selbstständig erstellen. Diese Liste sollte mindestens folgende Informationen enthalten, kann aber beliebig erweitert werden.

FUNKTION	NAME	ADRESSE	TELEFON	E-MAIL
Superintendent*innen oder Leitungsverantwortliche Person				
Vertrauensperson(en) des Kirchenkreises				
Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohl- gefährdung) ⁴				
Zuständige Polizeidienststelle				
Regionale Beratungsstellen ⁵				
Seelsorger*innen ⁶				
Anonyme/vertrauliche Spurensicherung ⁷				
Ansprechstelle der EKiR	Claudia Paul	Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	0211 4562391	Pia-ansprechstelle@ekir.de claudia.paul@ekir.de
Meldestelle der EKiR		Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	0211 4562602	Pia-meldestelle@ekir.de
Regionale Kinderschutzzambulanz				
Jugendamt				
Kinderklinik(en)				

4 | Bei Verdachtsmeldungen, bei denen Minderjährige betroffen oder tatverdächtig sind, ist immer eine sog. Info zur Beratung hinzuziehen. Diese Fachkraft unterstützt bei der Einschätzung des Falls und berät zur Einleitung eines Kinderschutzverfahrens bei Kindeswohlgefährdung nach Bundeskinderschutzgesetz. Für die Zusammenarbeit können Infos über die regionale Diakonie, andere Wohlfahrtsverbände, Kinderschutzzentren oder das Jugendamt ausfindig gemacht werden.

5 | Möglichst mehrere Adressen suchen und diese aktuell halten. Regionale Beratungsstellen sind auch zu finden über:
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

6 | Je nach Fall, kann es wichtig sein, Seelsorger*innen außerhalb des betroffenen Gemeindezusammenhangs zu suchen, z.B. in der Krankenhaus- oder Notfallseelsorge des Kirchenkreises oder in anderen Gemeinden.

7 | Für NRW: <https://www.opferschutzportal.nrw/themen-von-z/anonyme-spurensicherung-ass>
Für Rheinland Pfalz: <https://www.polizei.rlp.de/die-polizei/dienststellen/polizeipraesidium-westpfalz/praevention-und-beratung/opferschutz>
Für das Saarland: <https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/familiegleichstellung/familieleistungenaz/frauengleichstellung/vertraulichespurensicherung>
Für Hessen: <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/bundeslaender/hessen/frankfurt-am-main/was-tun/untersuchung-mit-spurensicherung/>

Adressen und Kontaktdaten für Betroffene

Betroffene Personen können sich an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, der Ansprechstelle zur Einschätzung und Unterstützung wenden. Bei der Meldestelle können Sie den Verdacht, das Erlebte

melden. Bei der Fachstelle im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe (FUVSS) können sie Anträge auf Anerkennungsleistungen stellen.

FACHSTELLE	NAME	ADRESSE	TELEFON	E-MAIL / HOMEPAGE
Ansprechstelle der EKiR	Claudia Paul	Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	0211 4562391	Pia-ansprechstelle@ekir.de claudia.paul@ekir.de
Meldestelle der EKiR		Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	0211 4562602	Pia-meldestelle@ekir.de
FUVSS		Lenastraße 41 40470 Düsseldorf	0211 6398-0	https://www.diakonie-rwl.de/fuvss
Vertrauenspersonen				
Vernetzungsplattform/ Betroffenen Netzwerk der EKD und Diakonie (BeNe)				Betroffenen-netzwerk.de
Bundesweite Anlaufstelle der EKD und Diakonie KuBuS (Kontakt Beratung unabhängige Stelle)			08005040112	https://www.anlaufstelle.help/
Hilfe-Portal sexueller Missbrauch (bundesweit)			08002255530	https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt

Die Aufgabe der landeskirchlichen Ansprechstelle

Die Ansprechstelle unterstützt und berät bei Fragen zur Falleinschätzung. Die Mitarbeitenden begleiten und unterstützen Betroffene bei Meldung, Antragsstellung des Fonds sexueller Missbrauch und im kirchlichen Prozessverlauf. Sie hilft bei der Suche nach Beratungs- und Coaching-Angeboten.

In der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung der EKiR (PIA), im Fachbereich Ansprechstelle, stehen Listen von Berater*innen und Beratungsstellen zur Verfügung, die die betroffenen Personen in der aktuellen Krisensituation begleiten und unterstützen.

Wichtig zu wissen: Es handelt sich um ein Unterstützungsangebot, aber nicht um einen Therapieplatz!

Bei Berater*innen, die freiberuflich arbeiten, kann es zu einer Honoarvereinbarung mit der PIA kommen. Die Abklärung und Entscheidung dazu findet in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle statt.

Zu erfragen ist dies unter:

>> pia-ansprechstelle@ekir.de

Alle Kontaktdaten der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung finden Sie hier:

>> <https://pia.ekir.de/>

Für Beschuldigte

Beschuldigte Personen haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Es gilt die Unschuldsvermutung, solange die beschuldigte Person nicht rechtskräftig verurteilt ist.

Bei Fragen von Beratung und seelsorglicher Begleitung, wenn diese nicht im Kirchenkreis gefunden werden kann, unterstützt der Fachbereich Intervention: >> pia@ekir.de, Fachbereich Intervention.

Fachberatungsstellen für beschuldigte Personen sind zudem zu finden unter:

>> https://dgfpi.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-09-16_Liste_von_Einrichtungen_die_mit_erwachsenen_Sexualstraetaern_arbeiten.pdf
(Erwachsene)

>> https://dgfpi.de/wp-content/uploads/2025/11/Einrichtungsliste_DGfPI_Stand_12-11-2025.pdf
(Kinder und Jugendliche)

Fachstellen mit Spezialisierung auf das Themenfeld sexualisierte Gewalt

FACHSTELLE	ADRESSE	TELEFON	E-MAIL / HOMEPAGE
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW			>> https://psg.nrw
Kinder- und Jugendschutz für NRW (AJS)		0221-9213 92-0	info@ajs.nrw >> https://ajs.nrw/sexualisierte-gewalt/
Zartbitter Köln e.V.	Sachsenring 2-4 50677 Köln	0221-312055	info@zartbitter.de >> www.zartbitter.de
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)			kontakt@ubskm.bund.de >> https://beauftragte-missbrauch.de/
Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI)	Elisabethstr. 14, 40217 Düsseldorf	0211-4976800	info@dgfpi.de >> https://dgfpi.de/



4.3. Kooperation

Netzwerk Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind in der Stabsstelle PIA im Fachbereich „Ansprechstelle“ angebunden.

Zweimal pro Jahr finden verbindliche Treffen statt. Eine Tagesveranstaltung in Präsenz und eine Halbtagesveranstaltung online. Die Inhalte und Ergebnisse der Treffen werden protokolliert und die Termine frühzeitig bekannt gegeben.⁸

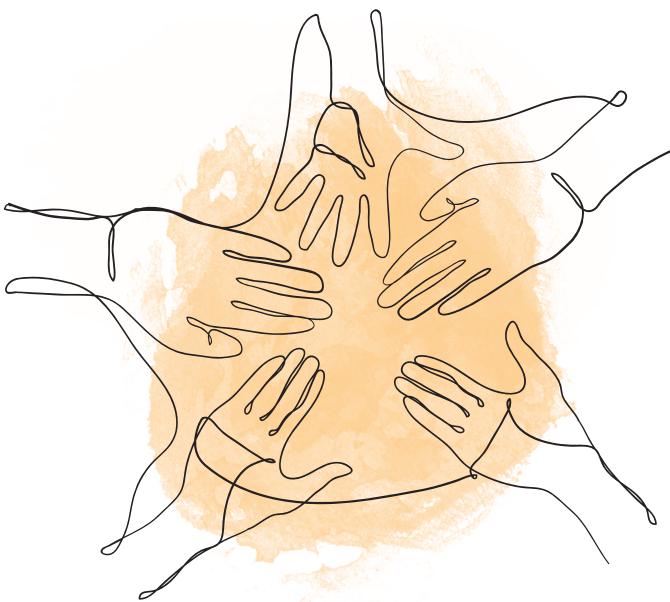
Die Treffen haben in der Regel einen inhaltlichen Schwerpunkt. Sie dienen dem aktuellen Austausch und dem Informationsaustausch zu Entwicklungen innerhalb der EKiR und der EKD zum Thema.

Aus dem Netzwerk heraus kann es weitere themenbezogene Onlineveranstaltungen geben, die sich aus den Interessen und Fragen einzelner Vertrauenspersonen bilden. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich Vertrauenspersonen untereinander regional vernetzen und in Intervisionsgruppen oder Supervisionsgruppen zusammenfinden.

Weitere Netzwerke

Informieren Sie sich, ob es in Ihrem Aufgabenbereich weitere Netzwerke (kommunale Netzwerke) zum Themenschwerpunkt sexualisierte Gewalt gibt.



4.4. Grundlagen für Vereinbarungen mit dem Kirchenkreis, der Einrichtung oder dem Verband

Die Grundlage für die Vereinbarungen zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen bildet das Kirchengesetz gegen sexualisierte Gewalt der EKiR.

Es ist empfehlenswert, über die schriftliche Berufung der Vertrauenspersonen hinaus, eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Leitungsorgan und der Vertrauensperson abzuschließen. Dies soll der gegenseitigen Klarheit über die jeweiligen Aufgaben und zur rechtlichen Absicherung dienen. Zum Beispiel, um deutlich zu machen, dass die Tätigkeit in der Rolle der Vertrauensperson Arbeitszeit ist.

Hier finden Sie einen Vorschlag für die Formulierung einer Vereinbarung zwischen einer Vertrauensperson und der Leitung am Beispiel eines Kirchenkreises⁹:

Vereinbarung zwischen dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises [...] vertreten durch Superintendent*in [...] und der/dem zur Vertrauenspersonen berufenen [...]:

Im Kirchenkreis [...] ist die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen als unabdingbar. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hat der Kirchenkreis [...] ein entsprechendes Schutzkonzept implementiert.

Der Kreissynodalvorstand benennt Personen aus dem Kirchenkreis (oder auch externe fachlich geeignete Personen) zu Vertrauenspersonen. Sie stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um Hilfe für Betroffene und ggfs. deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können.

⁸ | Es müssen nicht alle Vertrauenspersonen eines Kirchenkreises, einer Einrichtung oder eines Verbands an den Treffen teilnehmen. Die Entsendung einer Person, die die eigenen Kolleg*innen entsprechend informiert, reicht aus.

⁹ | Der ursprüngliche Text für diese Vereinbarung wurde im Kirchenkreis Mettmann formuliert und angewendet

Sie können (wenn es ihrer beruflichen Qualifikation entspricht) eine erste Verdachtseinschätzung vornehmen. Sie zeigen der betroffenen Person auf, wie sie ggfs. Kontakt zur Ansprechstelle der EKiR aufnehmen können, welche weiteren Hilfsangebote, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen auf Wunsch den Kontakt her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

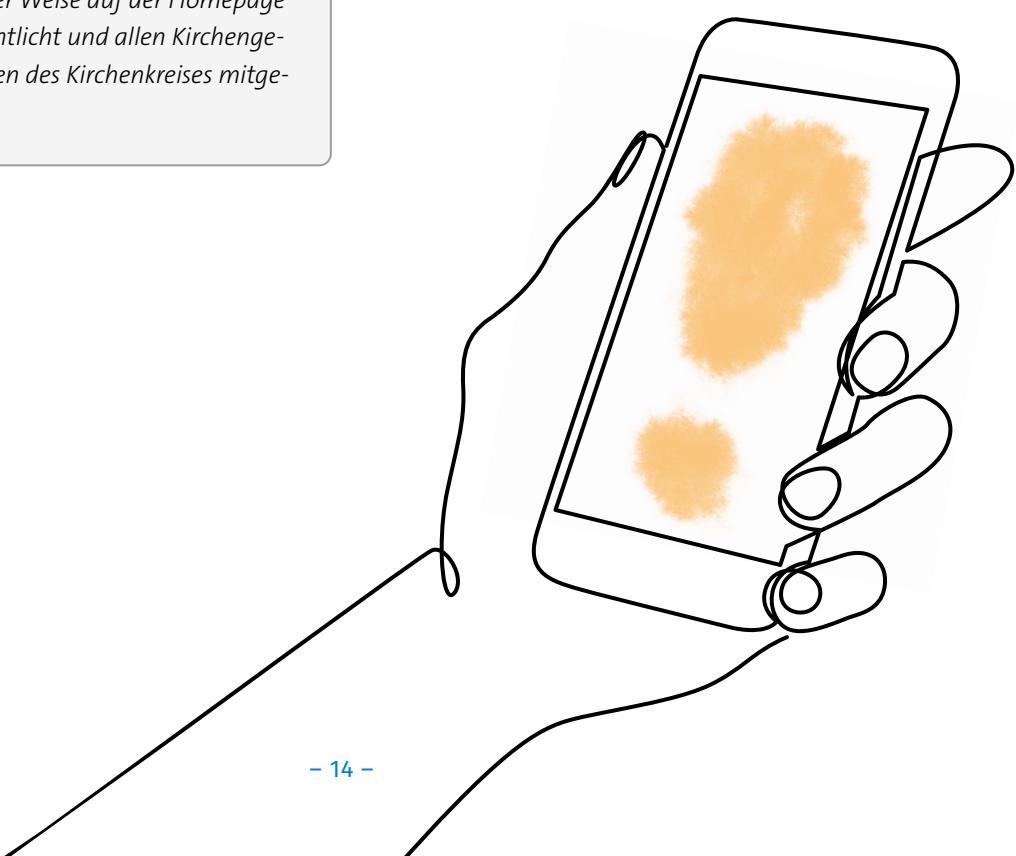
Im Fall eines begründeten Verdachts machen die Vertrauenspersonen Mitarbeitende des Kirchenkreises, bzw. der EKiR auf die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle aufmerksam und unterstützen Ehrenamtliche ggfs. bei der Meldung.

Alle Vertrauenspersonen erhalten eine Intensivschulung zum Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKiR teil.

Für die Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen stellt der Kirchenkreis Mobiltelefone mit entsprechenden Verträgen zur Verfügung, erstattet Fahrt- und Sachkosten und ermöglicht Supervision.

Die Übersicht aller Vertrauenspersonen des Kirchenkreises mit deren jeweiligen Mobilnummern und EKiR-Mailadressen wird in geeigneter Weise auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht und allen Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises mitgeteilt.

Hier können weitere Vereinbarungen, z.B. über den Abschluss eines Zusatzes zum Arbeitsvertrag der Vertrauensperson (so diese in einem Angestelltenverhältnis im Kirchenkreis oder einer Gemeinde des Kirchenkreises steht) über durchschnittlich zur Verfügung stehende Stundenkontingente, Vergütungen bei freiberuflich tätigen Personen, Nutzung von Räumen etc. angeschlossen werden.



5. Das ist gut, zu wissen

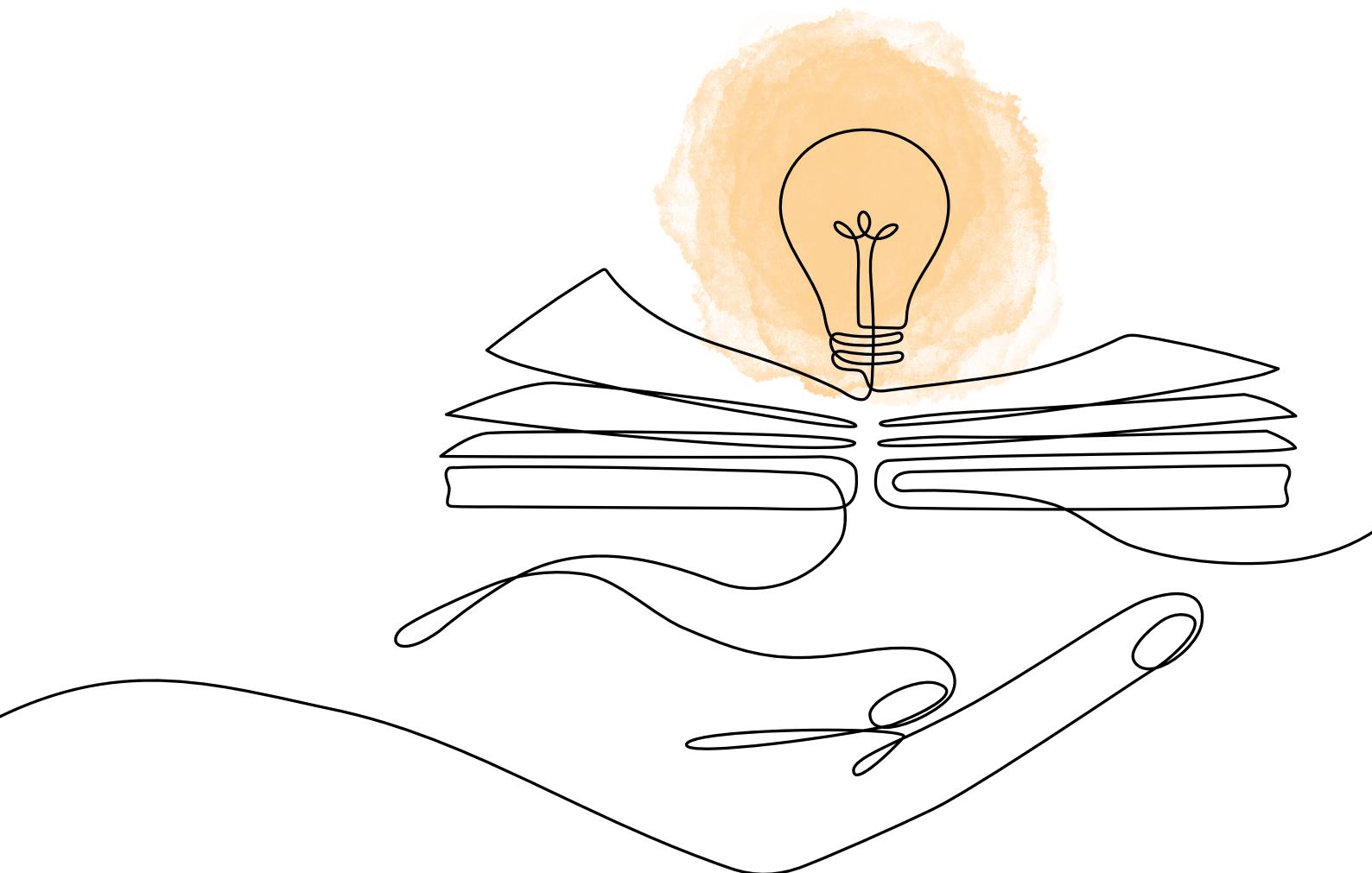
Hier finden Sie weitere für die Arbeit als Vertrauensperson notwendige Dokumente.

Protokolle und wichtige Informationen für die Arbeit der Vertrauenspersonen der EKiR werden in einer Cloud gesammelt.

Neue Vertrauenspersonen erhalten den Zugang über die Stabsstelle PIA,
Jaqueline Cremer, jaqueline.cremer@ekir.de

Anlagen:

- Dokumentations- und Reflexionsbogen
- Empfehlung zur Formulierung einer Schweigepflichtsentbindung
- Informationen zum Umgang mit der Meldepflicht der EKiR
- Informationen zum § 203 Gesetz zu Berufsgeheimnisträgern



Dokumentations- und Reflexionsbogen

Bitte ab der ersten Vermutung / Beobachtung nutzen.

Bitte beachten: Bei einer Mitteilung über sexualisierte Gewalt muss die Vertrauensperson des Kirchenkreises informiert werden.

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG		
Wer hat etwas beobachtet oder mitgeteilt bekommen?	Name: Kontaktdaten: Einrichtung:	
Wann wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Datum: Uhrzeit:	
Wo wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Genauer Ort (Gemeinderäume / Garten / Turnhalle...)	
Wer hat etwas mitgeteilt? Bei einer Mitteilung kann diese ja auch über eine dritte Person erfolgt sein. Dann bitte notieren:	Namens: Kontaktdaten:	
Betroffene Person	Name: Alter:	
Tatverdächtige Person	Name: Alter:	
In welcher Beziehung stehen beide zueinander?	(Erzieher*in; Verwandte; Vorgesetzte*r; Jugendleitung; Teilnehmende;..)	
Was wurde beobachtet? und / oder	Genaue, ausführliche Schilderung der Situation: Bitte nutzen Sie dafür zusätzliche Seiten, die Sie an den Dokumentationsbogen anhängen.	
Was wurde mitgeteilt? (Eigene Gedanken / Vermutungen / Erklärungen bitte extra im Reflexionsbogen notieren.)	Wenn ja, was:	
Wurde Beweismaterial (Fotos, Briefe, digitale Nachrichten) von der betroffenen Person übergeben / gezeigt?	Namens:	
Waren noch andere Personen anwesend?	Namens:	

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG

Wer wurde ggf. wann über die Vermutung/ Beobachtung informiert?	(z.B. Kollege/in des Vertrauens, Vorgesetzte, Vertrauensperson...) Name: Datum:
Wer wurde bei einer Mitteilung informiert? Bitte Vertrauensperson des Kirchenkreises informieren!	Name: Datum:
Welche weiteren Schritte wurden vereinbart?	

REFLEXIONSBÖGEN NACH EINER MITTEILUNG

Dieser Bogen dient dazu, das Erzählte in eine Gesamtsituation einzubinden. Möglicherweise haben Sie schon zuvor eine Veränderung an der betroffenen Person wahrgenommen (z.B. Kollege/in des Vertrauens, Vorgesetzte, Vertrauensperson...)

Persönliche Eindrücke während der Mitteilung	Welchen Eindruck machte die mitteilende Person: (aufgereggt, gelassen, traurig, wütend...)
Aus welcher Situation kam es aus Ihrer Sicht zu dieser Mitteilung?	Wurde z.B. im Vorfeld über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen?
Ist Ihnen schon vorher etwas an der betroffenen Person aufgefallen?	Veränderung im Verhalten, Kleidung, Sprache, Umgang mit anderen?
Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld an der tatverdächtigten Person?	z.B.: Nähe-Distanz-Probleme; Tendenz zu grenzverletzendem Verhalten; sexualisierte Sprache...
Gibt es eigene Vermutungen und Hypothesen zur Aussage der betroffenen Person?	
Einwilligung zur Meldung	

Empfehlung zur Formulierung einer Schweigepflichtsentbindung

Briefkopf der Gemeinde / Einrichtung / Dienststelle

Betreffend:

(Name, Vorname Betroffene*)

(geb. am)

Hiermit entbinde/n ich/wir

(Name, Vorname Betroffene*)

(Ggf. Name, Vorname Inhaber*in der Personensorgeberechtigung) ^I

(Ggf. Name, Vorname Betreuer*in) ^{II}

Frau/Herrn

(Name, Vorname der/des Mitarbeitenden) von (Name der Einrichtung)

gegenüber der Meldestelle der

(Körperschaft als Trägerin der Meldestelle) ^{III}

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung dient dem Zweck, dass das anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnis an die Meldestelle offenbart werden kann und diese das Geheimnis an die Verantwortlichen für Maßnahmen zur Aufklärung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Intervention) weiterleiten kann. Dies kann umfassen, dass mit der beschuldigten Person sowie Zeug*innen über das Geheimnis gesprochen und es für Interventionsmaßnahmen verwendet wird. ^{IV}

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Meldestelle den Inhalt an die Verantwortlichen für die Aufklärung eines Verdachts auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder auf sexualisierte Gewalt und Intervention offenbart, diese es für diese Aufgaben verwenden und sich auch untereinander austauschen. Die Personen sind ggf. keine Berufsgeheimnisträger*innen. Sie unterliegen aber der kirchlichen Verschwiegenheitspflicht und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Die Verantwortlichen sind V

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte (anvertrautes Geheimnis) VI:

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum ggf. Unterschrift Betroffene*r

Ort, Datum ggf. Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

Ort, Datum ggf. Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

Ort, Datum ggf. Unterschrift Betreuer*in

I | **Inhaber*in der Personensorgeberechtigung** - Sofern die/der Minderjährige über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt, kann sie oder er die Erklärung allein unterschreiben. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht, aber die/der Minderjährige sollte mindestens 12 Jahre alt sein; mit dem Erreichen des 14. Lebensjahr wird häufig ausreichende Einsichtsfähigkeit verbunden sein. Die Einschätzung trifft die Person, die sich die Erklärung ausstellen lässt. Bei Zweifeln über die Einwilligungsfähigkeit ist auch die Zustimmung beider Personensorgeberechtigten einzuholen.
Leben die Eltern dauerhaft getrennt und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu, müssen beide unterschreiben, da davon auszugehen ist, dass es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne von § 1687 BGB handelt.

II | **Betreuer*in** - Die Bestellung einer*s rechtlichen Betreuers*in führt nach § 1823 BGB dazu, dass die/der Betreuer*in den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, daher ist immer zunächst die Unterschrift des Betreuten maßgeblich. Die/der Betreuer*in kann nur tätig werden, wenn der Betroffene entweder geschäftsunfähig ist, oder sein Wunsch zu einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens führt (§ 1821 BGB Abs. 3 BGB). Daher ist die stellvertretende Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung die Ausnahme. Sollte eine Erklärung stellvertretend abgegeben werden, ist keine zusätzliche Unterschrift notwendig, aber wünschenswert.

III | **Körperschaft als Trägerin der Meldestelle** - Z.B. Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Kirche im Rheinland.

IV | Weitere Aufgaben der Meldestelle wie z.B. Prävention oder Aufarbeitung werden hier nicht aufgenommen. Dafür bedarf es einer gesonderten Erklärung.

V | **Verantwortliche für die Aufklärung und Intervention** - Hier Auswahl passend zur konkreten Konstellation treffen, z.B.

- das Leitungsorgan _____ (z.B. Presbyterium, Kreissynodalvorstand) der Kirchlichen Körperschaft _____
- das Leitungsorgan _____ (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) der Einrichtung _____
- das zuständige Aufsichtsorgan (z.B. Superintendent*in, die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung und das Landeskirchenamt)
- das nach dem jeweiligen Schutzkonzept zuständige Interventionsteam
- ggf. Angabe von besonderen Absprachen

Eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder Polizei wird nicht aufgenommen. In der Regel ist dafür eine gesonderte Erklärung notwendig.

VI | **Anvertrautes Geheimnis** - Beschreibung kurz, abstrakt (z.B. sexualisierte Gewalt, Verstoß gegen Abstinenzgebot), zeitlich eingegrenzt
(in der Zeit von ... bis ...), beteiligte Personen.

Informationen zum Umgang mit der Meldepflicht der EKiR *

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKiR

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942#s00000011>

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: pia-meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf



Kontaktdaten der Ansprechstelle

Claudia Paul, Stabsstelle Aufarbeitung und Prävention

Telefon: 0211 4562-391

E-Mail: claudia.paul@ekir.de, pia-ansprechstelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende haben das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachts, von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

* | https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021_280122_.pdf, Seite 47 ff.)

Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

→ **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

→ **Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden ehrenamtlich Mitarbeitende einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

→ **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

→ **Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Beruflich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Verdacht

→ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenden sich ehrenamtlich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an ins Amt berufene oder gewählte Ehrenamtlichen, so besteht die Verpflichtung, die ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

→ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

→ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

→ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD):

Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung:

Telefon: 0800 - 2255530

Unabhängige zentrale Anlaufstelle „KuBuS“ (ehemals „.help“)

(kostenlos und auf Wunsch anonym)

Telefon: 0800 - 5040112

E-Mail: kontakt@kubus-beratung.de

Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!



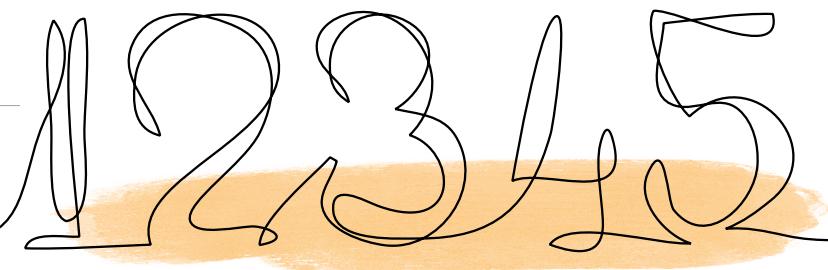
Informationen zum § 203 Gesetz zu Berufsgeheimnisträgern

Handlungsleitfaden Meldung durch eine Person, die § 203 StGB unterliegen könnte *

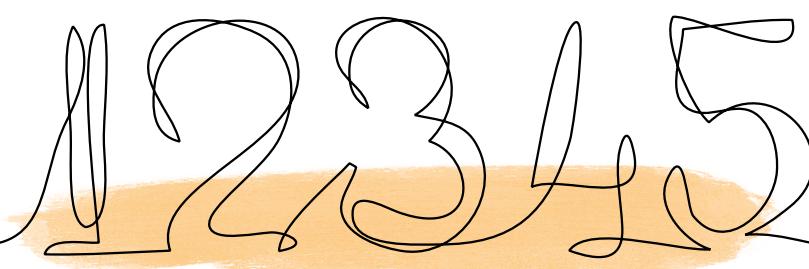
Die Meldepflicht aus dem KGSsG gilt zunächst für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Deshalb wird es beruflich Mitarbeitende geben, die sich bei der Meldestelle melden, die auch § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Sie können eine Meldung nur unter weiteren Voraussetzungen machen, um straffrei zu bleiben. Ohne eine dieser Voraussetzungen können Sie die Meldung nicht entgegennehmen. Damit Sie die Situation richtig einschätzen können, stellen Sie sich und der meldenden Person folgende Fragen.

	FRAGE	ERLÄUTERUNG	BEISPIEL	ERGEBNIS PRÜFUNG =
	„Sie“ meint in dieser Spalte die meldende Person			Voraussetzung liegt nicht vor: Sie können mit der Entgegennahme der Meldung wie gewohnt fortfahren.
1.	Über welche Ausbildung/en verfügen Sie?	<p>Nur Mitglieder bestimmter Berufsgruppen unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht, deren Bruch strafrechtlich geahndet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> » Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (dabei handelt es sich um Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen, Pflegefachkraft z. B. in der Gesundheits-, Kinderkranken- und Altenpflege, Notfallsanitäter, PTA, Diätassistenten, Orthopisten, Masseure, Physiotherapeuten, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Nicht unter die Aufzählung fallen Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen. » Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung. » Eheberater, Familienberater, Erziehungsberater, Jugendberater, Suchtberater <p>und die Tätigkeit in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist (auch Kirche).</p> <ul style="list-style-type: none"> » Mitglied oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. » „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“. <p>Nur solche, die berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>Nicht unter die Aufzählung fallen staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher, Kindergärtnerinnen / Kindergärtner, Erziehungswissenschaftlerinnen/ wissenschaftliche, Diplom- Kindheits- und Rehabilitationspädagoginnen / pädagogen.</p> <p>Auch dann nicht, wenn sie auf einer Stelle Einsatz finden, die als klassische Einsatzstelle von SozialarbeiterInnen gilt.</p>	Keine der genannten Ausbildungen liegt vor.	Eine der genannten Ausbildungen liegt vor.

* | Der §203 entspricht dem des Gesetzestextes.



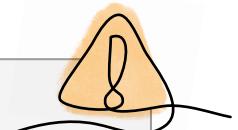
Frage	Erläuterung	Beispiel	Ergebnis Prüfung =	
„Sie“ meint in dieser Spalte die meldende Person			Voraussetzung liegt nicht vor: Sie können mit der Entgegennahme der Meldung wie gewohnt fortfahren.	Voraussetzung liegt vor: Prüfung fortfahren.
2. Üben Sie den zuvor genannten Beruf aus?	Bei dieser Frage geht es darum zu klären, ob die Person die zuvor genannte/n berufliche/n Tätigkeit/en auch wirklich ausübt.	Das ist nicht der Fall, wenn der Sozialarbeiter, keine Stelle bekommen hat und an der Kasse eines Supermarktes tätig ist.	Voraussetzungen liegen nicht vor.	Voraussetzungen liegen vor.
3. Wie haben Sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt?	Der Sachverhalt muss anvertraut worden sein oder in sonstiger Weise bekannt geworden sein. Das kann mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, z.B. durch Vorzeigen eines Gegenstandes oder einer Verletzung erfolgen. Es kann auch eine eigene Beobachtung sein oder eine Mitteilung durch eine Person über das Verhalten Dritter.	In der Regel ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung vorliegt. Andernfalls würde die Person keine Meldung abgeben wollen / können.		Voraussetzung liegt vor.
4. Wurde Ihnen der Sachverhalt in Zusammenhang mit ihrer zuvor genannten Berufsausübung mitgeteilt oder sonst bekannt?	<p>Bei dieser Frage geht es darum, ob der Sachverhalt, der gemeldet werden soll, im Zusammenhang mit der oben genannten Berufsausübung wahrgenommen oder mitgeteilt wurde. Die Person muss in der Situation in ihrer beruflichen Funktion z.B. als Arzt tätig gewesen sein. D.h. sie muss die berufliche Tätigkeit unter Inanspruchnahme der dazugehörigen Bezeichnung tatsächlich ausüben und als solche auftreten. Das muss nicht unbedingt während der Dienst- oder Arbeitszeit gewesen sein. Ein innerer Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs ist auch nach Dienstschluss und bei gesellschaftlichen Anlässen möglich.</p> <p>Ein funktionaler Zusammenhang setzt ein Vertrauensverhältnis voraus!</p>	<p>Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn die Rechtsanwältin Mitglied im Presbyterium ist und als Presbyteriumsmitglied auftritt.</p> <p>Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn ein Rechtsanwalt bei der Ausübung von Tätigkeiten, die keine anwaltlichen Tätigkeiten sind, z.B. Maklern, etwas erfährt.</p> <p>Zusammenhang ist gegeben, wenn sich ein Jugendlicher der Jugendmitarbeiterin anvertraut, als er sie auf der Straße trifft, weil er sie als Jugendmitarbeiterin kennt.</p> <p>Zusammenhang ist bei Sozialarbeitern, die in Beratung und Therapie tätig sind, gegeben, nicht aber bei verwaltenden Tätigkeiten, wie z.B. der Sachverhaltsermittlung im Außendienst einer Behörde. Zusammenhang ist gegeben, wenn ein Sozialarbeiter in der Kita beobachtet, wie eine Kollegin ein Kind auf den Mund küsst. Das ist ein Fall, des Bekanntwerdens.</p>	Kein Zusammenhang gegeben.	Zusammenhang liegt vor.



FRAGE	ERLÄUTERUNG	BEISPIEL	ERGEBNIS PRÜFUNG =	
„Sie“ meint in dieser Spalte die meldende Person			Voraussetzung liegt nicht vor: Sie können mit der Entgegennahme der Meldung wie gewohnt fortfahren.	
5. Bezieht sich der Sachverhalt auf eine andere Person als Sie selbst? Ist der Sachverhalt, von dem Sie berichten, allgemein bekannt? Will die betroffene Person, dass von diesem Sachverhalt niemand anderer erfährt oder ist das anzunehmen?	<p>Bei dem Sachverhalt muss es sich um ein fremdes Geheimnis handeln. D.h. der Sachverhalt muss mindestens auch eine andere als die meldende Person betreffen.</p> <p>Der Begriff des „Geheimnisses“ setzt voraus, dass die Tatsache nur einer Person oder einem beschränkten bzw. kontrollierbaren Kreis von Personen bekannt oder zugänglich ist. Daran fehlt es, wenn eine „ungewisse Vielzahl von Personen“ Kenntnis darüber hat. Zuweilen wird zur Differenzierung die Faustformel verwendet: „Wenn das Geheimnis so vielen anderen bekannt geworden ist, dass es nichts mehr verschlägt, wenn noch weitere davon erfahren“.. Dass (ggf. zahlreiche) Personen ohne Zustimmung des Betroffenen durch Indiskretion zu Wissensträgern geworden sind, ändert am Geheimnischarakter ebenfalls nichts.</p> <p>Die oder der Betroffene muss ein Interesse an der Geheimhaltung haben. Dabei ist von Fällen sexualisierter Gewalt auszugehen, weil sie zum persönlichen Lebensbereich gehören.</p> <p>Erfasst sind auch Drittgeheimnisse: Das Geheimnis, das anvertraut wird, betrifft nicht die/ den Anvertrauenden selbst, sondern eine/n Dritte/n.</p> <p>Der Schutz geht über den Tod des Geschützten hinaus.</p> <p>Das Geheimnis muss nicht wahr sein.</p>	<p>Bei Fällen sexualisierter Gewalt ist in der Regel von einem Geheimnis auszugehen.</p>	<p>Wenn die oder der Betroffene meldet, muss sie oder er keine SEE einholen. Nur wenn die Mitarbeitenden der Meldestelle selbst unter die Voraussetzungen des § 203 StGB fallen und ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden der Meldestelle besteht (vgl. Fragen Nr. 1 bis 4), benötigen diese eine SEE.</p>	Voraussetzungen liegen vor.

>> Wichtig

Wenn Sie anhand der Fragen zu dem Ergebnis kommen, dass die meldende Person schweigepflichtig ist, kann sie die Meldung nur abgeben, wenn Sie das Muster der SEE ausfüllen lässt.



Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Verdacht auf schwere Straftaten, könnte eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden ohne SEE im juristischen Sinne „gerechtfertigt“ sein. Eine Meldung ist trotzdem nicht möglich. Bevor Sie auf diese Möglichkeit hinweisen, beraten Sie sich dazu mit der zuständigen Juristin / dem zuständigen Juristen.

Wenn Sie anhand der Fragen zu dem Ergebnis kommen, dass die meldende Person schweigepflichtig ist, kann sie die Meldung nur abgeben, wenn Sie diese das Muster der SEE (Schweigepflichtsentbindung) ausfüllen lässt.

Handelt es sich um einen Fall, in dem einem Mitglied einer der zuvor genannten Berufsgruppen in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt geworden sind, so sollten Sie sie oder ihn auf die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hinweisen.

Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Verdacht auf schwere Straftaten, könnte eine Mitteilung **ausschließlich** an die Strafverfolgungsbehörden ohne SEE im juristischen Sinne „gerechtfertigt“ sein. Eine Meldung gegenüber der Meldestelle ist trotzdem strafrechtlich verboten. Bevor Sie auf diese Möglichkeit hinweisen, beraten Sie sich dazu mit der zuständigen Juristin / dem zuständigen Juristen.

Links zu bisherigen Handreichungen:

Rahmenschutzkonzept der EKiR

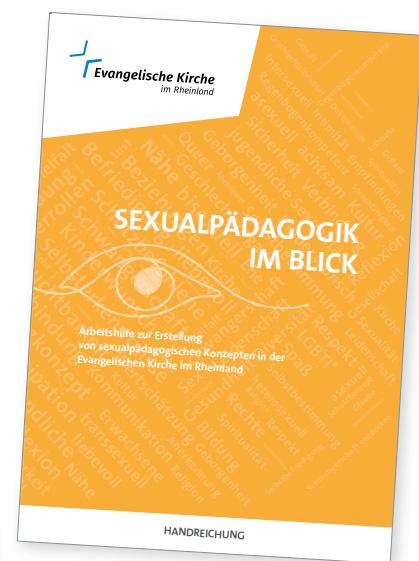
[» https://www2.ekir.de/inhalt/rahmenschutzkonzept-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/](https://www2.ekir.de/inhalt/rahmenschutzkonzept-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/)

Schutzkonzepte praktisch aktuell

[» https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021_280122_.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021_280122_.pdf)

Sexualpädagogik im Blick

[» https://www2.ekir.de/inhalt/sexualpaedagogik-im-blick/](https://www2.ekir.de/inhalt/sexualpaedagogik-im-blick/)



KONTAKT

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

www.ekir.de